

Bitte beachten Sie

Mündliche Verträge oder Verträge, die den genannten Vergütungsvorschriften zuwiderlaufen, sind unwirksam. In diesem Fall kann die Agentur für Arbeit die Vergütung nicht auszahlen.

Die Gutscheinregelung schließt nicht aus, dass Sie außerdem mit dem Arbeitgeber einen Vertrag über die Zahlung einer Vergütung schließen. Höhe, Fälligkeit etc. der Vergütung können Sie frei vereinbaren.

Unterlagen, die Sie von einem Arbeitsuchenden erhalten haben, müssen Sie unmittelbar nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit zurückgeben. Ihre Geschäftsunterlagen müssen Sie drei Jahre aufbewahren.

Sie müssen als privater Arbeitsvermittler bei der zuständigen Gewerbebehörde angemeldet sein.

Förderung des Wettbewerbs

Der Gesetzgeber möchte den Wettbewerb der privaten Arbeitsvermittler untereinander fördern. Arbeitsuchende können deshalb mehrere private Arbeitsvermittler einschalten. Sie erhalten dann eine Kopie des Gutscheins. Das Original erhält der private Arbeitsvermittler, der die Beschäftigung vermittelt hat.

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
Januar 2011
www.arbeitsagentur.de

Hinweise für
private Dienstleister
am Arbeitsmarkt



Vermittlungs-
gutschein

VERMITTLUNGSGUTSCHEIN

Funktion des Gutscheins

Von schnellen und effizienten Ausgleichsprozessen am Arbeitsmarkt profitieren alle Beteiligten. Die gezielte Vermittlung durch private Arbeitsvermittler kann diese Prozesse sinnvoll unterstützen.

Wenn Sie Arbeitsuchende in eine versicherungspflichtige Beschäftigung vermitteln, haben Sie die Möglichkeit, die Vorteile des Vermittlungsgutscheins in Anspruch zu nehmen.

Diese Broschüre liefert Ihnen wichtige Informationen rund um den Vermittlungsgutschein. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihre Agentur für Arbeit zur Verfügung.

Was heißt Vermittlung?

Sie stehen im Kontakt mit dem Arbeitsuchenden sowie dem Arbeitgeber und durch Ihre Bemühungen wird ein Arbeitsvertrag geschlossen. Bitte beachten Sie, dass keine Vermittlung vorliegt, wenn Sie

- **den Arbeitsuchenden in Ihrem eigenen Unternehmen einstellen oder wenn eine enge wirtschaftliche oder personelle Verflechtung mit dem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer vorliegt,**
- **den Arbeitsuchenden lediglich bei der Selbstsuche einer Arbeitsstelle unterstützt oder ihm nur Arbeitgeber genannt haben.**

Wert und Gültigkeit des Gutscheins

Der Vermittlungsgutschein wird grundsätzlich in Höhe von 2.000 EUR ausgestellt. Im Einzelfall kann diese jedoch bis zu 2.500 EUR betragen. In diesem Betrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Der Gutschein ist in der Regel drei Monate gültig. Danach erhält der Arbeitsuchende auf Wunsch einen neuen Gutschein, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung noch erfüllt sind.

Der Gutschein verliert seine Gültigkeit, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfällt.

Auszahlung des Gutscheins

Die Vermittlungsvergütung wird an Sie ausgezahlt, wenn Sie den Arbeitsuchenden während der Gültigkeit des Gutscheins vermittelt haben

- **in eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Vertragsdauer von mindestens drei Monaten und einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden**
- **an einen Arbeitgeber, bei dem er in den letzten vier Jahren vor der Arbeitslosmeldung höchstens drei Monate beschäftigt war. Diese Voraussetzung entfällt im Falle einer befristeten Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer schwerbehindert und aufgrund seiner Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen ist.**

Der Gutschein wird nicht ausgezahlt, wenn Sie von der Agentur für Arbeit mit der Vermittlung des Arbeitsuchenden beauftragt wurden oder wenn Sie das Gewerbe Arbeitsvermittlung zum Zeitpunkt der Vermittlung nicht angezeigt hatten.

Bearbeitung des Antrags

Von der Agentur für Arbeit, die den Gutschein ausgestellt hat, werden für die Bearbeitung folgende Unterlagen benötigt:

- **Antrag auf Auszahlung des Gutscheins**
- **Original des Vermittlungsgutscheins**
- **Kopie des Vermittlungsvertrages**
- **Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers oder entsprechende andere Nachweise**
- **Kopie der Gewerbeanmeldung (nicht erforderlich, wenn Sie nach den gesetzlichen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt worden sind)**

Aus dem Vermittlungsvertrag muss die Höhe der Vergütung hervorgehen. Sie darf höchstens 2.500 EUR betragen (einschl. der gesetzlichen Umsatzsteuer). Mit dieser Vergütung sind alle Leistungen abgegolten, die zur Vermittlung erforderlich sind. Vorschüsse auf die Vergütung dürfen Sie nicht verlangen oder entgegennehmen.

Der Gutschein wird in zwei Raten ausgezahlt: Die erste Rate in Höhe von 1.000 EUR nach einer sechswöchigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, der Restbetrag, wenn das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden hat. Haben Sie dem Arbeitsuchenden lediglich eine Beschäftigung mit einer Dauer von drei bis unter sechs Monaten vermittelt, erhalten Sie nur einmalig 1.000 EUR.

Den Antrag sowie weitere Informationen zum Vermittlungsgutschein finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de